



Satzung des
Falbootclub
Worms e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 10.05.1930 in Worms gegründete Wassersport treibende Verein führt den Namen Faltbootclub Worms e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

Der Faltbootclub Worms e.V. hat seinen Sitz in Worms und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Worms unter der Nummer 351 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der außerschulischen Jugendbildung.

§ 4 Mittel des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auslagen und Ersatz

Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. (§ 669 und 670 BGB)

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 2) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand.
- 3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung sowie die Geschäftsordnung an.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- 2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
- 3) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

§ 8 Ausschluss

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

- 1) Wegen nicht Erfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
- 2) Wegen nicht zahlen von Beiträgen trotz Mahnung.
- 3) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- 4) Wegen unehrenhafter Handlungen.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an den Verein.
- 6) Eine Rückzahlung der Beiträge erfolgt nicht.
- 7) Mitglieder, welche mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen.
- 8) Dem Mitglied muss vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 9 Maßregelungen

- 1) Mitglieder die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden.
 - a) Verweis
 - b) zeitlich begrenztes Verbot am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen „vom Zugang des Bescheides gerechnet“ beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 11 Beiträge

- 1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages sowie außerordentliche Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 3) Kinder von Vereinsmitgliedern sind bis zum 6. Lebensjahr beitragsfrei.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungs-Versammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
- 2) Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins bis zum 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 13 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand
als geschäftsführender Vorstand
als Gesamtvorstand

§ 14 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- 5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte.
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes.
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zu einem Beschlusse, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher durch Aushang im Bootshaus zur Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
- 10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand arbeitet
 - a) Als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Geschäftsführer
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand a)
 - den Ressortleitern für
 - Jugendsport
 - Frauensport
 - Breiten-und Freizeitsport
 - Öffentlichkeitsarbeit (Presse)
 - und den Vertretern des Mitarbeiterkreises.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- 3) Der Ressortleiter für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend gewählt. (Vgl.§ 12 Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- 4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- 7) Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
- 8) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeiten haben das Recht an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 9) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 16 Mitarbeiterkreis

- 1) Der Mitarbeiterkreis bestehend aus einem Leiter und Stellvertreter sowie weiteren Mitarbeiter. Er wird vom Leiter oder Stellvertreter geleitet.
- 2) Der Leiter und Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und sind Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 30 des BGB.
- 3) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 17 Ausschüsse

- 1) Für die Bereiche Jugendsport und Breiten- und Freizeitsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.
- 2) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
- 3) Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§ 18 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend und Abteilungsleiterversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Wahlen

- 1) Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- 2) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
- 3) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- 4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 21 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

- 1) Jedes Vereinsmitglied hat sich nach den getroffenen Anordnungen des Vorstandes zu richten.

- 2) Die Jugendordnung ist Teil der Vereinssatzung. Sie wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins genehmigt. Die Jugendordnung wird gemeinsam von Jugendlichen und in der Jugendarbeit Tätigen vorbereitet und durch die Jugendversammlung verabschiedet.

§ 22 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für Schäden an Leib und Seele, für Folgen aus Unfällen bei Ausübung des Sportes sowie bei Reisen und Anreisen zu den Veranstaltungsorten.
- 2) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Mitglieder, die gegen einen Vorstandsbeschluss oder Anweisung eines Vorstandsmitglied verstoßen oder eigenmächtige Entscheidungen treffen, müssen die Folgen ihrer Handlungen auch die finanziellen selbst tragen. Jedes Mitglied hat dem Verein die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu Vertreten hat. Der Verein kann für diese unerlaubte Einzelaktion seiner Mitglieder keine Haftung übernehmen.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder-Versammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von
 - b) zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweck fällt sein Vermögen an die Stadt Worms, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 24 Schlussbestimmung

Die männliche Form schließt die weibliche Form mit ein.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.04.2010 genehmigt und tritt in Kraft mit Eintragung in das Vereinsregister.

Worms, den 17. April 2010

Der Gesamtvorstand

- | | |
|--------------------------|---------------------|
| 1. Vorsitzende | Karl-Peter Hartmann |
| 2. Vorsitzende | Frank Namyslo |
| Schatzmeister | Ruth Kneip |
| Geschäftsführer | Siegfried Namyslo |
| Jugendsport | Stephan Aumann |
| Frauensport | Inge Zielke |
| Breite-und Freizeitsport | Tobias Wilz |
| Öffentlichkeitsarbeit | Tina Martin |

Eintragungen beim Amtsgericht Mainz im Vereinsregister 10351

1.

Nummer der Eintragung: 2

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 17.04.2010 hat die Änderung der Satzung, insbesondere in § 5 (Auslagen und Ersatz) -neu-, § 11 (Mitarbeiterkreis), nun § 16, § 13 (Abteilungen) -entfällt-, § 18 (Haftung), nun § 22 und § 24 (Schlussbestimmung) beschlossen. Die Satzung ist im Übrigen vollständig neu gefasst worden.

5.

a) Tag der Eintragung:

27.07.2010

Lotz

b) Bemerkungen:

Bl. 133 - 182

Satzung: Bl. 174 - 182